



Informationen der SBV

Stand: 06/2020

Unterrichtsverteilung und Stundenplan bei Schwerbehinderung

Rechtliche Grundlagen

1. Sozialgesetzbuch IX (SGB IX) vom 17. Juli 2017, insbesondere Teil 2 mit Verordnungen zum Schwerbehindertenrecht in Deutschland.
2. Richtlinie (Teil I) zur Durchführung der Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen (SGB IX) im öffentlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen (RdErl. d. Innenministeriums vom 11.09.2019)
3. Ergänzende und erläuternde Hinweise zu den Richtlinien Teil I vom 11.09.2019 (ehemalige Anlage 2 zur Fürsorgerrichtlinie). Die Richtlinien sind nachzulesen in der BASS 21-06 Nr. 1.

In den ergänzenden und erläuternden Hinweisen zu der Richtlinie steht folgendes:

8.4 Arbeitszeit und Pausen (Zu Nummer 8.4 in der Richtlinie)

„Bei der Unterrichtsverteilung und Stundenplangestaltung einschließlich der Übertragung von Sonder- oder Zusatzaufgaben sowie der Bildung von Lehrerteams für bestimmte Bildungsgänge ist auf behinderungsbedingte Notwendigkeiten in der Regel Rücksicht zu nehmen. [...]

Bei der Regelung der Pausenaufsicht sind die berechtigten Belange schwerbehinderter und gleichgestellter behinderter Lehrkräfte angemessen zu berücksichtigen.

Schwerbehinderte Lehrkräfte mit (einem) nachgewiesenen Merkzeichen sollten von der Pflicht zur Übernahme der Aufsicht entbunden werden.“

Obwohl die Richtlinie und die ergänzenden Hinweise zu der Richtlinie klar formuliert sind, kommt es immer wieder zu unterschiedlichen Auffassungen. Hilfreich in diesem Zusammenhang ist außerdem der Hinweis im Satz 1.4 (Schulungspflicht) der Richtlinie für den gesamten öffentlichen Dienst in NRW, wie die rechtlichen Vorgaben zum Schutz der Behinderten umzusetzen sind:

„Damit die gesetzlichen Fürsorge- und Förderungspflichten sachdienlich und wirkungsvoll erfüllt werden können, müssen sich alle für Personalangelegenheiten zuständigen Beschäftigten sowie alle Vorgesetzten mit den Vorschriften des SGB IX und sonstigen einschlägigen Bestimmungen vertraut machen. Jede zugunsten der schwerbehinderten Menschen getroffene Bestimmung ist großzügig anzuwenden, ein eingeräumtes Ermessen ist großzügig auszuüben. Das SGB IX und ergänzende Regelungen sind regelmäßig in Fortbildungsveranstaltungen zu behandeln.“

Erstellung des Stundenplanes als Fallbeispiel

Vor der Erstellung des Stundenplanes ist es an vielen Schulen üblich, dass alle Lehrkräfte Wünsche äußern können. Selbstverständlich können nicht immer alle Wünsche berücksichtigt werden. Der Schulleiter ist jedoch verpflichtet, sich sehr ernsthaft um die Berücksichtigung von Wünschen der schwerbehinderten und gleichgestellten behinderten Lehrkräfte zu bemühen! Auch hierbei kann es jedoch passieren, dass nicht alle Wünsche berücksichtigt werden können.

Wichtig in diesem Zusammenhang ist der Satz 8 der Richtlinie für den öffentlichen Dienst in NRW:

8 Beschäftigung

„Die Vorgesetzten sind verpflichtet, sich über die Gesamtsituation ihrer schwerbehinderten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu informieren und mit ihnen entsprechende Einzelgespräche zu führen, soweit die jeweiligen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter damit einverstanden sind. Dadurch sollen die Vorgesetzten in die Lage versetzt werden, die schwerbehinderten Menschen dabei zu unterstützen, ihre Dienstaufgaben wie alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu erfüllen. Hierbei sollen sie ihnen die erforderlichen Hilfestellungen geben.“

8.1 Anspruch

„Aus § 164 Absatz 4 SGB IX folgt grundsätzlich der Anspruch der schwerbehinderten Menschen gegenüber ihrem Dienstherrn auf

- 1. Beschäftigung, bei der sie ihre Fähigkeiten und Kenntnisse möglichst voll verwerten und weiterentwickeln können,*
- 2. bevorzugte Berücksichtigung bei innerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung zur Förderung ihres beruflichen Fortkommens,*
- 3. Erleichterungen im zumutbaren Umfang zur Teilnahme an außerbetrieblichen Maßnahmen der beruflichen Bildung,*
- 4. behinderungsgerechte Einrichtung und Unterhaltung der Arbeitsstätten einschließlich der Betriebsanlagen, Maschinen und Geräte sowie der Gestaltung der Arbeitsplätze, des Arbeitsumfeldes, der Arbeitsorganisation und der Arbeitszeit und*
- 5. Ausstattung des Arbeitsplatzes mit den erforderlichen technischen Arbeitshilfen.“*

Schulleitung und schwerbehinderte Lehrkraft sind damit wechselseitig verpflichtet, sich in einem ruhigen zielorientierten Gespräch über Grenzen und Möglichkeiten zu informieren.

Natürlich habe ich mich um eine sorgfältige Recherche bemüht. Aber Sie wissen ja, dass überall, wo Menschen arbeiten, auch Fehler gemacht werden können. Für die Richtigkeit der Informationen kann deshalb keinerlei Gewähr übernommen werden.